



# infobrief 18/08

Montag, 26. Mai 2008

AT, UR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Nominalzinssatz, Falschangabe, Konsumentenkredite, Nachrechnung mit finanz**check**

## A Sachverhalt

Anknüpfend an den Infobrief Nr. 17/2008, in dem ausführlich dargestellt wurde, dass die Santander Consumer Bank in einem dem iff vorliegenden Fall den Abschluss einer Restschuldversicherung zur Bedingung des Vertrages gemacht hatte, behandelt dieser Infobrief einen weiteren Teilaspekt der Vertragspraktiken der Santander Consumer Bank an dem vorliegenden Beispiel.

In dem im letzten Infobrief beschriebenen Fall wurde der Nominalzins nicht korrekt angegeben. Der Nominalzinssatz wird in dem „Darlehensvertrag“ mit 3,919 % p.a. angegeben, der effektive Jahreszins mit 3,99 % p.a. Bei 2,5 % Bearbeitungsgebühren (421,92 EUR) über 3 Jahre Laufzeit ist offensichtlich, dass entweder der Nominalzinssatz nicht korrekt ist oder der effektive Jahreszins.

Unabhängig von der Frage, ob die Restschuldversicherung (siehe Infobrief Nr. 17/2008) in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden müsste – was aus Sicht des iff in dem vorliegenden Fall eindeutig zu bejahen war, zeigte die Kreditanalyse, dass der tatsächliche Nominalzinssatz nach Berechnung von finanz**check** bei 2,83 % p.a. lag und damit weit unter dem im „Darlehensvertrag“ genannten „Nominalzinssatz“. Der angegebene „Nominalzinssatz“ lag mehr als ein Prozent über dem eigentlichen Rechenzins.

## B Stellungnahme

### B.I Zivilrechtliche Ansprüche der Verbraucher

Rechtlich gibt es keine Sanktion bei einem zu hoch angegebenen Nominalzinssatz. Zwar gibt es in § 492 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB eine Angabepflicht des „Zinssatzes“, mit dem ausdrücklich nicht der effektive Jahreszins gemeint ist, der in der nachfolgenden Ziffer Nr. 5 genannt wird. Doch gibt es keine Sanktionen für einen zu hoch angegebenen Nominalzinssatz gem. § 494 Abs. 2 BGB.

Lediglich das Fehlen des Zinssatzes führt zu der Sanktion, dass sich der angegebene Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz gem. § 246 BGB in Höhe von 4% p.a. reduziert. Unrichtige Angaben sind jedoch nicht mit einem Fehlen von Angaben gleichzusetzen (Palandt 67. Aufl.,

§ 494 Rz. 12). Selbst bei mangelnder Transparenz stellt der BGH darauf ab, ob der Verbraucher noch die Konditionen mit anderen Angeboten vergleichen kann (BGH NJW 2004, 154 f.).

Denkbar wäre auch die analoge Anwendung des § 494 Abs. 3 BGB, die sich nur auf den effektiven Jahreszins bezieht. Immerhin zeigt das Beispiel, dass eine Regelungslücke bei bewussten bzw. systematischen Falschangaben des Nominalzinssatzes besteht und dies auch in der Praxis vorkommt. Der Gesetzgeber wollte jedoch die rechtliche Regelung des § 494 Abs. 3 BGB ausdrücklich nur für den effektiven Jahreszins regeln. Es ist daher nicht unbedingt davon auszugehen, dass es sich um eine „unbeabsichtigte“ Regelungslücke handelt.

Es gibt **derzeit keine Sanktion** gegen zu hoch angegebene Nominalzinssätze auf zivilrechtlicher Ebene. Der Nominalzinssatz verliert damit seine Funktion als Rechenzins. Banken sind völlig frei darin, welchen Wert sie als „Nominalzinssatz“ angeben.

## B.II Negative Folgen für den Verbraucher

Die Folgen eines zu hoch angegebenen Nominalzinssatzes sind nicht sofort ersichtlich. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, dass damit Nominalzinssatz und effektiver Jahreszinssatz fast identisch aussehen und damit der Eindruck erweckt wird, es gäbe keine wesentlichen weiteren Kosten wie hier die Bearbeitungsgebühr.

Damit wird der Verbraucher aber bei vorzeitiger Rückabwicklung schlechter gestellt als bei einem wirklichen Nominalzinssatz von 3,919 % p.a. Bei einer Rückabwicklung wird eine anfängliche Bearbeitungsgebühr üblicherweise nicht erstattet. Zinsen sind dagegen anteilig zu erstaten bzw. nur laufzeitabhängig zu zahlen.

Gibt die Santander Consumer Bank den Nominalzinssatz mit 3,919 % an, müsste sie damit auch die Rückabrechnung durchführen. Erfolgt die Rückabrechnung stattdessen mit dem tatsächlichen Rechenzins, führt das zu einer höheren Restschuld des Verbrauchers.

## B.III Unzulässige AGB

Die Santander Consumer Bank verwendete in dem vorliegenden Vertrag für die Kündigung folgende Klausel Nr. 4:

... Bei gleichbleibenden Raten (keine abweichende Schlussrate) erfolgt die Berechnung nach der Formel

$$\frac{\text{Finanzierungssumme} * \text{Restschuld}^2 * \text{Zinsen in \% p.M.}}{\text{Ursprungslaufzeit} * 100}$$

Die Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückvergütet...“

Diese Klausel ist aus mehreren Gründen unzulässig. (1) In dem Vertrag ist kein Zinssatz pro Monat mehr angegeben, es kann daher keine Rückrechnung aufgrund der Angaben erfolgen. (2) Die Klausel führt dazu, dass die Bearbeitungsgebühr einmal getrennt zu vergüten ist und ein weiteres Mal über den erhöhten Nominalzinssatz anteilig bezahlt wird. Es kommt daher bei

einer Kündigung nach der Hälfte der Laufzeit zur Bezahlung des 1,5-fachen der Bearbeitungsgebühr. (3) Die Uniformmethode zum Quadrat ist für die Verbraucher eine unangemessene Benachteiligung und wurde in der Vergangenheit von den Gerichten als unzulässig angesehen, siehe zu der Problematik den Infobrief Nr. 4/2003 (ID: 32344).

## C Fazit

- Viele Kreditverträge enthalten falsche Angaben: Der „Darlehensvertrag“ war lediglich ein Antrag, der „Nominalzinssatz“ nicht der Rechenzins, die Restschuldversicherung Voraussetzung für die Gewährung für den Darlehensvertrag.
- Rückerstattungen bei vorzeitiger Kündigungen sollten besonders genau nachgerechnet werden. Neue Darlehensformen sollten Anlass sein, die Angaben der Anbieter im Detail auf Korrektheit zu untersuchen. Dazu bietet sich die Software **finanzcheck** an.
- Der Verbraucherzentrale Bundesverband sollte die Praxis öffentlich machen und die Verwendung der genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen **abmahnen**.
- Die systematische Falschangabe des Rechenzinses und anderer Angaben in Verbraucherdarlehensverträgen sollte unbedingt **in Zukunft vom Gesetzgeber** im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie **ausdrücklich sanktioniert werden**. Es sollte nicht möglich sein, als Anbieter beim Rechenzinssatz beliebige Angaben machen zu können.